

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung des Vereinsdomizils „Schlüssel's Häuschen“, Daadenbach 15,
57290 Neunkirchen des *VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.*

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen der Benutzungsordnung sind vom Benutzer und Besucher einzuhalten.

§ 2 Kreis der Nutzungsberechtigten

Das Vereinsdomizil und deren Einrichtungen des *VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.* stehen für private Feierlichkeiten zur Verfügung. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Überlassung der Räume

1. Das Vereinsdomizil wird vom Hauswart des *VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.* oder dessen Beauftragten verwaltet.
2. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen Benutzungsvertrages zwischen dem *VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.*, vertreten durch den Vorstand oder dessen Beauftragten und dem Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.
3. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der Mietdauer dem jeweiligen Mieter.
4. Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antrageinganges.
5. Anträge auf Abschluss eines Überlassungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 1 Monat vorher schriftlich bei dem *VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.* festzulegen. Im Ausnahmefall kann ein Überlassungsvertrag auch kurzfristig geschlossen werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Benutzers/Verantwortlicher,
- b) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung,

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer zu beachten:
 - a) Der Benutzer haftet für durch ihn verursachte Schäden an dem Gebäude, den Zugangswegen und den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Einrichtungen. Bei Veranstaltungen trifft die Haftungspflicht den Benutzer. Dem Benutzer vor Beginn der Veranstaltung bekannt gewordene Mängel hat er unmittelbar dem Hauswart zu melden.
 - b) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen den *VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.* durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen.

c) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

d) Die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sind nicht zweckentfremdet zu benutzen. Die Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu lagern.

e) Das Wegwerfen von Abfällen (insbesondere Obstabfälle), Papier, Zigarettenresten und dergleichen in den Räumen bzw. vor dem Haus ist zu unterlassen.

f) Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den dazu bestimmten Plätzen abzustellen. (Straße)

g) Die Verwendung von Feuerwerk ist nur in der Silvesternacht und auch hier nur durch Personen über 18 Jahren zulässig. An allen anderen Tagen muss eine Genehmigung vom Ordnungsamt Neunkirchen vorliegen.

h) Jeder Benutzer/Besucher hat sich so zu verhalten, dass die Nachbarn nicht durch Rauch, Qualm und Lärm belästigt werden. Ab **22.00 Uhr** ist der Geräuschpegel auf Zimmerlautstärke zu bringen. Sollte dies allerdings nicht der Fall sein und die Nachbarn sowie Behörden müssen einschreiten, um die Nachtruhe herzustellen, behält sich der **VW Gemeinschaft Neunkirchen e.V.** vor, durch diese Vertrags- und Ordnungswidrigkeit **die jeweilige Kautions** einzubehalten und den Benutzer für eine erneute Nutzung auszuschließen und die Veranstaltung zu beenden.

2. Der **VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.** oder dessen Beauftragter, üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

1. Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen die Räumlichkeiten gemietet werden, steht die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung.
2. Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag vor der Feier vom Hauswart übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Hauswart übernommen. Die Übergabe/Übernahme geschieht zwischen dem Benutzer und dem Hauswart. Ein Termin ist entsprechend abzustimmen.
3. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer zum Neuwert zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
4. Die Schlüssel für die überlassenen Räume werden vom Hauswart ausgehändigt und sind ihm unmittelbar nach der Benutzung wieder abzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind. Vom Empfang bis zur Rückgabe der Schlüssel trägt der Benutzer die volle Verantwortung für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel. Beim Abhandenkommen der Schlüssel haftet der Benutzer für alle daraus entstehenden Kosten (z. B. Einbau neuer Schlösser/Schließanlage).
5. **Die Benutzung der Räumlichkeiten für Polterabende ist nicht gestattet.**
6. **Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist nur bei privaten Feiern mit geladenen Gästen erlaubt.**

§ 6

Reinigung

1. Der Benutzer ist verpflichtet nach Ende der Veranstaltung die benutzten Räume besenrein zu übergeben. Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat bis um **10.00 Uhr** am darauffolgenden Tag zu erfolgen.
2. Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare weitere Reinigung möglich ist.

3. Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen und vom Benutzer nicht selbst beseitigt wurden, werden dem Benutzer berechnet. Bei Nichteinhaltung oder nach Absprache kann der *VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.* das Reinigen und Aufräumen auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.
4. Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft der Hauswart.
5. Der Benutzer muss den anfallenden Abfall entsprechend den Vorschriften der Abfallwirtschafts-satzung getrennt sammeln und auf seine Kosten entsorgen.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

1. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten auf an-dere Personen zu übertragen.

§ 8 Überlassungsgebühr

1. Für die Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie Außenanlagen ist eine Über-lassungsgebühr bei der Reservierung von z. Zt. **130,-- € täglich, mehrtägig je Tag 90,-- €** zu überweisen.
2. Stornierungen bis 60 Tage vor Nutzungstermin kostenneutral, bei Stornierungen bis 30 Tage vor Nutzung wird eine Gebühr von **90,-- €** fällig. Bei späterer Stornierung ist die Überlassungsge-bühr in voller Höhe fällig.

§ 9 Kautions

1. Eine Kautions von **300,-- €** im Alter zwischen 18 und 23 Jahren und ab dem 24. Lebensjahr eine Kautions von **150,-- €** hat der jeweilige Benutzer bei der Schlüsselübergabe zu entrichten.

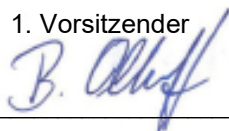
§ 10 Zu widerhandlungen

1. Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauern-dem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
2. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Benutzer auf Verlangen des *VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.* zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der *VW Gemeinschaft Neunkirchen e. V.* berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
3. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Überlassungsgebühr (vgl. § 8) verpflich-tet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.

Neunkirchen, den 01.07.2024

Der Vorstand

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



1. Vorsitzender • Benjamin Ollhoff • ☎ (0151)70556491

2. Vorsitzender und Hauswart • Mario Essler • ☎ (0151)17570025